

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3623

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung - Drs. 18/6838

Berichterstattung: Abg. Frank Henning (SPD)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/6838, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesem Votum einstimmig angeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde direkt an den federführenden Ausschuss überwiesen und dort am 7. Juni 2019 von einem Vertreter des Fachministeriums eingebracht und im Sinne der Gesetzesbegründung erläutert. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde schriftlich angehört und hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben. Die Fraktionen von SPD und CDU haben in den Ausschussberatungen einen Änderungsvorschlag zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgelegt (Vorlage 2), in dem sie ergänzende Regelungen in Bezug auf die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands des Steuerberaterversorgungswerks vorgeschlagen haben. Hinsichtlich der Einzelheiten des Änderungsvorschlags wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 verwiesen.

Der Gesetzentwurf sowie die empfohlenen Änderungen waren im Ausschuss unstrittig, eine Aussprache ergab sich nicht.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz [NVAG]):

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Zu Satz 1:

Zu Nummer 1:

Der Ausschuss empfiehlt, das Wort „über“ in den Einleitungssatz aufzunehmen. Dadurch kann das Wort in den Buchstaben a und b jeweils entfallen.

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b:

§ 321 Abs. 1 VAG regelt die Möglichkeit des Bundes, die Versicherungsaufsicht über die betreffenden Versicherungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Länder zu übertragen. Die empfohlene Änderung dient insoweit der sprachlichen Anpassung an den Regelungsinhalt der Bundesnorm.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c:

Die von der Regelung in § 3 Abs. 1 erfassten Einrichtungen werden in Satz 1 der Entwurfsfassung nicht genannt, sodass der Regelungsgegenstand des Gesetzes nicht zutreffend beschrieben ist. Daher wird eine entsprechende Ergänzung empfohlen. Die Bezeichnung der betroffenen Einrichtungen ist sprachlich an die korrespondierenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Bundes angepasst und entspricht der in § 3 Abs. 1 vorgeschlagenen Formulierung (vgl. die dortigen Ausführungen).

Zu Nummer 2:

Die empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung und entspricht § 1 Abs. 1 der geltenden Fassung.

Zu Satz 2:

Satz 2 soll nach Mitteilung des Fachministeriums die Regelung in § 1 Abs. 2 der geltenden Fassung ersetzen und klarstellen, dass die von den öffentlich-rechtlichen oder den kirchlichen Versorgungskassen erbrachten Versorgungs- oder Beihilfeleistungen für Beamte nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen. Dies wird durch die vom Ausschuss empfohlene Ergänzung („nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden Regelungen“) verdeutlicht. Praktische Anwendungsfälle der Regelung sind nach Auskunft des Fachministeriums - wie nach bisherigem Recht - die Niedersächsische Versorgungskasse sowie die Versorgungskasse Oldenburg. Hierbei handelt es sich um kommunale Beamtenversorgungskassen, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen.

Gegenüber dem bisherigen Recht bezieht sich der Entwurf zusätzlich auf die „kirchlichen“ Versorgungskassen. Diese Ergänzung hat laut Fachministerium lediglich klarstellenden Charakter und soll die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) erfassen. Durch die empfohlene sprachliche Änderung („und die“) wird berücksichtigt, dass die NKVK keiner „anderweitigen Landesaufsicht“ unterliegt.

Zu § 2 (Zuständigkeit):**Zu Absatz 2:**Zu Satz 1:

Die in Satz 1 empfohlene Einfügung des Wortes „worden“ berücksichtigt, dass die Übertragung der Versicherungsaufsicht nicht unmittelbar durch Gesetz erfolgt, sondern durch eine Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, Satz 1 weitestgehend an die geltende Fassung anzugleichen. Durch die damit verbundene sprachliche Bezugnahme auf den ersten Satzteil („diese Aufsicht“) wird verdeutlicht, dass die Zuständigkeit der Kommunen für die (zunächst vom Bund auf die Landesaufsichtsbehörde übertragene) Aufgabe der Versicherungsaufsicht geregelt werden soll. Durch die Zusammenfassung von Satz 1 und Satz 2 wird die Regelung gestrafft.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. auch die Ausführungen zu Satz 1).

Zu Satz 3:

Die empfohlene Änderung („Gebiet“) dient der Angleichung an die im Landesrecht übliche Begrifflichkeit (vgl. §§ 23 ff. NKomVG).

Zu Satz 4:

Die vom Ausschuss empfohlene Ergänzung entspricht der geltenden Fassung (§ 4 Satz 3) und dient der Klarstellung. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass hinsichtlich des Finanzausgleichs eine Änderung der bisherigen Rechtslage nicht beabsichtigt ist.

Zu § 3 (Sonderregelungen):**Zur Überschrift:**

Die im Entwurf vorgesehene Überschrift bezieht sich begrifflich nur auf öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Satz 1 Buchst. a und erfasst damit nicht die in Absatz 1 adressierten öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 VAG. Daher empfiehlt der Ausschuss eine allgemeinere Fassung der Überschrift.

Zu Absatz 1:

Die Regelung ersetzt § 1 Abs. 3 der geltenden Fassung und schränkt den Umfang der Versicherungsaufsicht über die genannten Einrichtungen auf Grundlage der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 2 VAG ein. Nach Auskunft des Fachministeriums erfasst die Regelung in der Praxis die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes und der Kirchen.

Abweichend vom geltenden Recht sollen öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen allerdings nur noch in Bezug auf die freiwilligen Leistungen einer (beschränkten) Versicherungsaufsicht gemäß § 1 Abs. 3 VAG unterliegen, während die tarifvertraglich vorgeschriebenen Pflichtleistungen künftig keiner Versicherungsaufsicht mehr unterliegen sollen (siehe S. 9 der Entwurfsbegründung; zum geltenden Recht vgl. die Entwurfsbegründung in der Drs. 16/2865, S. 5 f.). Dies wird durch die empfohlene Formulierung klargestellt. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass freiwillige Leistungen derzeit nur von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover erbracht werden und die Versicherungsaufsicht insoweit vom Innenministerium ausgeübt werde.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine weitgehende Angleichung an die bisherige Fassung. Dadurch wird die Bezeichnung der betroffenen Einrichtungen sprachlich an die korrespondierenden Regelungen in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 VAG angepasst. Dies dient dazu, die Bezüge zum Bundesrecht klarzustellen. Im Übrigen werden die Verweisungen an die geltende Fassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

Zu Absatz 2:

Die empfohlene Formulierung „Versicherungsaufsicht des Landes“ und die Streichung des Zusatzes „die am Wettbewerb teilnehmen“ dienen der Angleichung an § 1 Satz 1 Buchst. a und damit der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes.

Aus sprachlichen Gründen empfiehlt der Ausschuss, den Satzbau umzustellen und die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, auf die verwiesen wird, in einen Klammerzusatz aufzunehmen.

Zu § 4 (Versicherungsaufsicht über berufsständische Versorgungswerke):**Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Verweisung um die Absätze 6 und 7 zu erweitern, weil in diesen Absätzen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber den Versorgungswerken geregelt sind.

Zu Absatz 1/1:Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht Absatz 5 Satz 3 der Entwurfsfassung und enthält eine allgemeine Zielbestimmung für die Versicherungsaufsicht. Aus systematischen Gründen empfiehlt der Ausschuss daher, die Regelung den nachfolgenden Bestimmungen voranzustellen.

Zu Satz 2:

Durch den in Absatz 5 Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltenen Zusatz „im öffentlichen Interesse“ sollen nach Auskunft des Fachministeriums individuelle Ansprüche Betroffener oder Dritter auf ein Tätigwerden der Versicherungsaufsicht ausgeschlossen werden. Dieses Regelungsziel wird durch

die empfohlene Fassung verdeutlicht, die sich an der entsprechenden Regelung des Bundes in § 294 Abs. 8 VAG orientiert.

Zu Absatz 2:

Zu den Absätzen 2 und 3:

Der Entwurf lässt nicht erkennen, in welchem Verhältnis das Genehmigungsverfahren nach Absatz 2 und das Erlaubnisverfahren nach Absatz 3 zueinander stehen. Insbesondere durch die Verweisung in Absatz 3 Satz 2 auf die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung entsteht der Eindruck, dass vor dem Erlaubnisverfahren ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, das Erlaubnisverfahren stelle ein einheitliches Verfahren dar, das (nur) im Falle der Neugründung eines Versorgungswerks vor der Aufnahme des Geschäftsbetriebes durchgeführt werden müsse. Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens sei die (erstmalige) Überprüfung der Satzung, des technischen Geschäftsplans und der übrigen Bestandteile des Geschäftsplans. Eine gesonderte Genehmigung sei darüber hinaus nicht erforderlich.

Davon zu unterscheiden seien nachträgliche Änderungen der Satzung und des technischen Geschäftsplans im laufenden Geschäftsbetrieb. Diese bedürften einer gesonderten Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungsabsicht empfiehlt der Ausschuss daher, die Vorschriften zum Erlaubnisverfahren systematisch vorzuziehen und in Absatz 2 zu regeln sowie das gesonderte (nachträgliche) Genehmigungsverfahren in Bezug auf spätere Änderungen der Satzung und des technischen Geschäftsplans in Absatz 3 zu regeln. Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen:

Zu Satz 0/1:

Die Regelung enthält das Erfordernis einer Betriebserlaubnis und entspricht Absatz 3 Satz 1 der Entwurfsfassung.

Zu Satz 1:

Nach Auskunft des Fachministeriums liegt der Zweck der Bestimmung darin, die Unterlagen zu bezeichnen, die das Versorgungswerk der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vorlegen muss. Dies wird durch die empfohlene Formulierung verdeutlicht. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche und grammatikalische Anpassungen.

Zu Satz 1/1:

Die Regelung enthält die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und entspricht Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung.

Durch die systematische Verlagerung in Absatz 2 ist die in der Entwurfsfassung vorgesehene Verweisung auf die (gesonderte) Genehmigung nach Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung entbehrlich. Die Prüfung der Satzung und des gesamten Geschäftsplans erfolgt im Erlaubnisverfahren. Auf die Ausführungen zu den Absätzen 2 und 3 wird verwiesen.

Ebenfalls entbehrlich ist die gesonderte Nennung des „über den technischen Geschäftsplan hinausgehenden Geschäftsplans“, weil durch die empfohlene Formulierung bereits der gesamte Geschäftsplan erfasst ist.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass es aus fachlicher Sicht ausreiche, wenn die Satzung, der technische Geschäftsplan und die übrigen Bestandteile des Geschäftsplans die durch Verordnungen nach Absatz 10 Nrn. 2 und 3 geregelten Anforderungen erfüllen. Es sei hingegen nicht erforderlich, die Erteilung der Erlaubnis darüber hinaus - wie allerdings in der Entwurfsfassung vorgesehen - von „weiteren Voraussetzungen“ abhängig zu machen. Entsprechende Regelungen seien in der Verordnung nach Absatz 10 auch nicht vorgesehen. Daher empfiehlt der Ausschuss, die in Absatz 3 Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „und die durch Verordnung nach Absatz 10 Nr. 1 geregelten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind“ zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Absatz 10 Nr. 1).

Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Infolge der systematischen Umstellung der Absätze 2 und 3 werden die Sätze 2 und 3 hier gestrichen und in Absatz 3 verschoben (vgl. die obigen Ausführungen zu den Absätzen 2 und 3 sowie die nachfolgenden Ausführungen zu Absatz 3).

Zu Absatz 3:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Infolge der systematischen Umstellung der Absätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 hier gestrichen und in Absatz 2 verschoben (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 2).

Zu Satz 3:

Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung. Aus systematischen Gründen erfasst die empfohlene Formulierung nur noch Änderungen der Satzung und des technischen Geschäftsplans, die nach Erteilung der Betriebserlaubnis vorgenommen werden. Die erstmalige Prüfung der Satzung und des technischen Geschäftsplans bei Neugründungen von Versorgungswerken ist hingegen Gegenstand des Erlaubnisverfahrens nach Absatz 2 (vgl. die Ausführungen zu Absatz 2).

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass die über den technischen Geschäftsplan hinausgehenden Bestandteile des Geschäftsplans für die Durchführung der Versicherungsaufsicht lediglich in der Gründungsphase von Versorgungswerken von Bedeutung sind. Daher sehe der Entwurf keine Genehmigungspflicht für spätere Änderungen dieser Bestandteile des Geschäftsplans vor.

Zu Satz 4:

Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 3 der Entwurfsfassung.

Zu Absatz 3/1:

Mit der empfohlenen Ergänzung soll eine Regelungslücke im Entwurf geschlossen werden. Das Fachministerium hat angeregt, die für Versicherungsunternehmen geltenden Voraussetzungen für eine Ausgliederung von Funktionen oder Versicherungstätigkeiten nach § 32 VAG künftig auch für Versorgungswerke zur Anwendung zu bringen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Versicherungsaufsicht auch im Hinblick auf solche Funktionen und Versicherungstätigkeiten wirksam ausgeübt werden kann, die von Versorgungswerken auf externe Dienstleister ausgegliedert werden. Für die bereits bestehenden Ausgliederungsverträge, die als Bestandteil des Geschäftsplans von der Betriebserlaubnis nach geltendem Recht umfasst sind (§ 2 Abs. 1 NVAG g. F. i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung), ergibt sich nach Auskunft des Fachministeriums aus der Regelung jedoch kein Anpassungsbedarf.

Zu Absatz 4:

Der Vorschlag sieht eine begriffliche Angleichung an das Handelsgesetzbuch vor (vgl. § 341 a Abs. 1 Satz 1 HGB).

Zu Absatz 5:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Da sich die Formulierung auf den Geschäftsbetrieb bezieht, empfiehlt der Ausschuss aus sprachlichen Gründen, im Einleitungssatz die Formulierung „im Einklang steht mit“ zu verwenden (anstelle der Formulierungen „wenn er ... beachtet“ bzw. „wenn er ... Pflichten erfüllt“). Dies dient auch der Straffung der Vorschrift.

Zu Nr. 0/1:

Die Regelung entspricht Nummer 2 des Entwurfs. Da der Geschäftsplan für den Geschäftsbetrieb der Versorgungswerke grundlegende Bedeutung hat, empfiehlt der Ausschuss, die Regelung systematisch an den Anfang der Aufzählung zu stellen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 0/2:

Die Regelung entspricht der Nummer 3 der Entwurfsfassung. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Satzungsbestimmungen für den Geschäftsbetrieb empfiehlt der Ausschuss, die Regelung innerhalb der Aufzählung nach vorne zu verschieben. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „die nach Absatz 10 Nr. 3 getroffen sind“ dient nach Mitteilung des Fachministeriums der Abgrenzung der Versicherungsaufsicht von der Kammeraufsicht nach den für die Versorgungswerke geltenden Kammergesetzen.

Zu Nr. 1:

Der Ausschuss empfiehlt, die in den Nummern 1 und 4 der Entwurfsfassung vorgesehenen Anforderungen an den Geschäftsbetrieb in Nummer 1 zusammenfassen, um die Vorschrift zu straffen. In Bezug auf die Verordnungsbestimmungen nach Absatz 10 Nrn. 4 bis 6 wird zudem eine einheitliche Begrifflichkeit empfohlen („Anforderungen“). Dies dient ebenfalls der Straffung und behebt zugleich sprachliche Unstimmigkeiten der Entwurfsfassung.

Die bisherige Regelung in Nummer 4 bezieht sich nur auf die Verordnungsermächtigung in Absatz 10 Nr. 6, auf deren Grundlage das Fachministerium die „weiteren Einzelheiten zum Jahresabschluss und zum Lagebericht“ regeln kann. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts ergibt sich jedoch dem Grunde nach bereits unmittelbar aus Absatz 4 des Gesetzentwurfs. Absatz 4 sollte daher zusätzlich in die Verweisung in Nummer 1 aufgenommen werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, in der Nummer 1 zusätzlich eine Verweisung auf die Anforderungen für Ausgliederungsverträge nach Absatz 3/1 aufzunehmen. Die Einhaltung dieser Bestimmung soll nach Anregung des Fachministeriums ebenfalls im Rahmen der Versicherungsaufsicht überwacht werden.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Anmerkung zu Nummer 0/1).

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Anmerkung zu Nummer 0/2).

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Anmerkung zu Nummer 1).

Zu Satz 3:

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Anmerkung zu Absatz 1/2).

Zu Absatz 6:Zu Satz 1 Nr. 3:

Die empfohlene Änderung dient dazu, eine Beteiligung fachkundiger Dritter an den Prüfungen nach Nummer 3 zu ermöglichen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 1 NVAG g. F. i. V. m. § 83 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung).

Zu Absatz 7:

Infolge der Verschiebung der Zielbestimmung in Absatz 1/1 Satz 1 bedarf es in Satz 3 einer redaktionellen Anpassung der Verweisung. Auf die Ausführungen zu Absatz 1/1 wird verwiesen.

Zu Absatz 8:

Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass die Versorgungswerke derzeit Funktionen oder Tätigkeiten u. a. auf ein anderes Versorgungswerk mit Sitz in Bayern und auf eine privatrechtliche Gesellschaft mit Sitz in Berlin ausgegliedert haben, die als externe Dienstleister für die Versorgungswerke tätig werden. Diese Dienstleister unterliegen jedoch nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes und

auch nicht der Hoheitsgewalt des Landes, sodass die Ausübung der in Absatz 8 vorgesehenen Befugnisse außerhalb des Landesgebietes eine staatsvertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Sitzland voraussetzen würde.

Vor diesem Hintergrund hat das Fachministerium mitgeteilt, dass es die Regelung nicht mehr für erforderlich halte und hat daher eine Streichung angeregt. Die gegenüber den Versorgungswerken bestehenden Aufsichtsbefugnisse nach Absatz 6 seien aus fachlicher Sicht ausreichend, um bestehende oder vermutete Missstände in Bezug auf ausgegliederte Funktionen oder Tätigkeiten aufzuklären oder zu beheben. Die Versorgungswerke seien aufgrund der bestehenden Ausgliederungsverträge berechtigt, entsprechende Anordnungen der Aufsichtsbehörde ihrerseits gegenüber den Dienstleistern durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Regelung zu streichen.

Zu Absatz 10 Nr. 1:

Das Fachministerium hat mitgeteilt, es sei aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, über die Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 hinaus noch „weitere Voraussetzungen“ für die Erteilung der Erlaubnis zu regeln (siehe Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1/1). Die entsprechende Verordnungsermächtigung ist daher entbehrlich und soll gestrichen werden.

Zu Absatz 11:

Die in Satz 2 empfohlene Änderung dient der Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe (vgl. Satz 1).

Zu § 5 (Kosten):

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Ergänzung entspricht dem geltenden Recht. Dadurch soll klargestellt werden, dass nur die Kosten erfasst werden sollen, die dem Land für die Aufsicht nach § 2 Abs. 1 entstehen. Dies schließt Kosten aus, die dem Land im Zusammenhang mit der den Kommunen obliegenden Aufsicht über private Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung entstehen könnten (§ 2 Abs. 2).

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in Absatz 3 empfohlenen Änderungen, wonach ein Teil der dortigen Regelungen in einen neuen Absatz 3/1 verschoben werden soll. Auf die Ausführungen zu den Absätzen 3 und 3/1 wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung ist unklar, in welchen Fällen ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen oder ein Versorgungswerk die Kosten für die Heranziehung der in Satz 1 genannten fachkundigen Dritten als Auslagen zu erstatten hat. Laut Entwurfsbegründung (S. 12) sollen die Kosten für über die allgemeine Aufsicht hinausgehende notwendige Prüfungen als Auslagen erstattet werden.

Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass damit hinsichtlich der Versorgungswerke die Prüfungen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 gemeint sind, für die der Entwurf abweichend vom bisherigen Recht künftig eine eigenständige Regelung im Landesrecht vorsieht. Dies wird durch die empfohlene Formulierung klargestellt.

Da sich Prüfungen bei Versicherungsunternehmen hingegen weiterhin nach dem Versicherungsaufsichtsrecht des Bundes richten sollen, bedarf es insoweit einer gesonderten Regelung hinsichtlich der Auslagenerstattung. Aus systematischen Gründen empfiehlt der Ausschuss daher, die Erstattung von Auslagen durch Versicherungsunternehmen in einem gesonderten Absatz 3/1 zu regeln (vgl. die dortigen Ausführungen), sodass die Regelung in Satz 1 entfällt.

Hinsichtlich der Einsetzung einer oder eines Sonderbeauftragten für Versorgungswerke empfiehlt der Ausschuss eine gesonderte Regelung in Satz 2 (vgl. die dortigen Ausführungen), weil es sich dabei nicht um eine „Prüfung“ im Sinne des § 4 Abs. 6 handelt. Die Regelung in Satz 1 entfällt daher.

Mit dem empfohlenen Klammerzusatz wird der in § 4 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 verwendete Begriff der „fachkundigen Dritten“ legal definiert. Dadurch wird verdeutlicht, dass sich die Vorschriften aufeinander beziehen.

Infolge der Verweisung auf § 4 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird eine sprachliche Anpassung vorgeschlagen („geprüfte“).

Zu Satz 2:

Absatz 7 Satz 2 des Entwurfs bestimmt, dass für die Einsetzung einer Sonderbeauftragten oder eines Sonderbeauftragten die Vorschriften des § 307 VAG entsprechend gelten sollen. Dies soll nach Mitteilung des Fachministeriums auch die in § 307 Abs. 3 VAG enthaltene Kostenregelung erfassen. Die empfohlene Formulierung dient insoweit der Klarstellung.

Gegenüber der Entwurfsfassung empfiehlt der Ausschuss, die Regelung in einem gesonderten Satz 2 zu treffen (vgl. die Ausführungen zu Satz 1).

Zu Absatz 3/1:

Zu Satz 1:

Aus systematischen Gründen empfiehlt der Ausschuss, die Auslagerenerstattung durch Versicherungsunternehmen in einem neuen Absatz 3/1 zu regeln. Auf die Ausführungen zu Absatz 3 Satz 1 wird verwiesen.

Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass hinsichtlich der Auslagerenerstattung für Prüfungen von Versicherungsunternehmen keine Änderung der bisherigen Rechtslage beabsichtigt ist. Die empfohlene Formulierung entspricht daher weitgehend dem geltenden Recht. Die Abweichungen gegenüber der geltenden Fassung dienen lediglich der sprachlichen Anpassung an die Entwurfsfassung sowie an der Aktualisierung der Rechtssprache (Benennung beider Geschlechter). Im Übrigen wurden die Verweisungen an die geltende Fassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

Zu Satz 2:

Durch die empfohlene Formulierung soll lediglich klargestellt werden, dass die Kostenerstattung für die Einsetzung einer Sonderbeauftragten oder eines Sonderbeauftragten für ein Versicherungsunternehmen unmittelbar in § 307 Abs. 3 geregelt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten - § 5 -):

Zu Absatz 3:

Die Empfehlungen des Ausschusses beruhen auf dem als Vorlage 2 verteilten Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU. Dort heißt es zur Begründung:

„Die Änderung des Gesetzentwurfs erfolgt als Absicherung der Kostenerstattung für ehrenamtlich Tätige. Diese neue Regelung orientiert sich an der Regelung der HwO sowie an den in § 77b Steuerberatungsgesetz enthaltenen (§ 77b Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes: Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.) und dem mit Artikel 21 des ‚Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften‘ (BRat 356/19) vorgesehenen Regelungen (Ergänzung des § 77b Steuerberatungsgesetz um einen Satz 3: ‚Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.‘). Letztere wurde mit Beschluss des Bundestages vom 13. Dezember 2019 sowie des Bundesrates vom 20. Dezember 2019 eine geltende bundesrechtliche Regelung.

Die Änderung soll weder zusätzlich eine Entschädigung für Zeitversäumnis noch eine Verdienstausfallentschädigung ermöglichen. Sie soll verdeutlichen, dass mit der Formulierung ‚angemessene Aufwandsentschädigung‘ ohnehin bisher gemeint war, dass diese auch Elemente von Zeitversäumnis oder Verdienstausfall beinhaltet.“

Der Ausschuss ist dem Änderungsvorschlag gefolgt. In Satz 2 empfiehlt er eine sprachliche Berichtigung („pauschalierte“). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen (Einfügung der Satznummerierung).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Auf Anregung des Fachministeriums empfiehlt der Ausschuss den 1. Oktober 2020 als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Empfehlung zu Absatz 1.